

Muster für eine Geschäftsordnung des Gemeindegkirchenrats

Das folgende Muster einer Geschäftsordnung des GKR ist für große Gemeindegkirchenräte gedacht. Sie beschränkt sich nicht auf die regelungsbedürftigen Punkte, sondern nimmt auch die jeweiligen Grundregelungen der Grundordnung (insbesondere aus Art. 23) auf, um damit eine möglichst vollständige Anleitung für die Arbeit des GKR zu sein. Regelungen, die aus der Grundordnung übernommen worden sind, können durch die Geschäftsordnung nicht abgeändert werden; das gilt insbesondere für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, für die Beschlussfähigkeit, für das Zustandekommen von Beschlüssen oder für Wahlen. Es ist ebenso denkbar, auf die Vorschriften, die schon in der Grundordnung enthalten sind, zu verzichten, oder nur kurz auf sie zu verweisen. Eine kurze Geschäftsordnung könnte sich z.B. auf die folgenden Vorschriften beschränken: § 2 Abs. 1 und 3; § 3 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3; § 4; § 5 Abs. 2 und 3 sowie einen Verweis auf Art. 22 bis 25.

Nachfolgend sind zum Vorschlagstext teilweise Kommentare in kursiv hinzugesetzt.

Der Gemeindegkirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde NN hat in seiner Sitzung vom 0.0.0000 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Teilnehmer

(1) Die Zusammensetzung des Gemeindegkirchenrats richtet sich nach der Grundordnung und dem Ältestenwahlgesetz.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst, die mit der Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in der Kirchengemeinde beauftragt sind, ohne Mitglied im Gemeindegkirchenrat zu sein, sowie Vikarinnen und Vikare nehmen an der Sitzung des Gemeindegkirchenrats mit beratender Stimme teil.

(3) Theologinnen und Theologen, die in der Kirchengemeinde einen Predigtantrag wahrnehmen, werden zu den Sitzungen des Gemeindegkirchenrates eingeladen; sie können mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Gemeindebeirats ist zu den Sitzungen als Gast mit beratender Stimme einzuladen. Der Gemeindegkirchenrat kann weiterhin Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde und Vertreterinnen und Vertreter der Gemeindejugend zu seinen Sitzungen oder zur Beratung einzelner Verhandlungsgegenstände mit beratender Stimme hinzuziehen. Dies soll insbesondere geschehen, wenn Fragen aus deren Arbeitsgebiet beraten werden. Der Gemeindegkirchenrat kann zu einzelnen Verhandlungsgegenständen Sachkundige einladen. Die Sitzungsteilnahme der in diesem Absatz genannten Personen ist nur zulässig, soweit die Verhandlungen den Verzicht auf vertrauliche Beratung zulassen.

Absatz 2 und 3 entsprechen Art. 16 Abs. 4 GO, Absatz 4 entspricht Art. 23 Abs. 8 GO. Denkbar wäre es, die Vorschrift entfallen zu lassen oder sich auf § 1 Abs. 1 zu beschränken, evtl. ergänzt durch Verweise auf die entsprechenden Grundordnungsbestimmungen.

§ 2 Einladung zur Sitzung

(1) Der Gemeindegkirchenrat hält in der Regel monatlich einmal eine ordentliche Sitzung ab. Sitzungstag ist der ... [beispielsweise: „dritte Donnerstag im Monat“]; der Vorsitzende teilt den Teilnehmerinnen und Teilnehmern spätestens eine Woche vor der Sitzung die vorläufige Tagesordnung mit. [Alternative: Hierzu wird in der Regel mit einer Frist von einer Woche unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung eingeladen.] Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist und drei Tage vor Beginn der Wochenfrist zur Post gegeben worden ist. Bei außerordentlichen Sitzungen kann die Frist verkürzt werden. Der Gemeindegkirchenrat muss darüber hinaus einberufen werden, wenn dies ein Drittel seiner Mitglieder oder die anderen in Art. 23 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung genannten Personen oder Gremien dies wünschen.

Über die Einladung zur Sitzung enthält das kirchliche Recht keine Regelungen. Die Erforderlichkeit einer schriftlichen Einladung mit Tagesordnung und die Ladungsfrist ist jedoch häufig Anlass zu Streit. Hier sollten daher eindeutige Regelungen getroffen werden. § 3 Abs. 1 gehört daher zum notwendigen Kernbestand einer Geschäftsordnung.

(2) Die Sitzungen des Gemeindegemeinderats sind in der Regel nicht öffentlich. Der Gemeindegemeinderat kann gemäß Art. 23 Abs. 3 der Grundordnung die Öffentlichkeit beschließen.

(3) Umfangreiche Beschlussvorschläge sollen durch eine schriftliche Vorlage vorbereitet werden.

§ 3 Tagesordnung

(1) Die oder der Vorsitzende des Gemeindegemeinderats und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter wirken bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeindegemeinderats zusammen. *Die Regelung entspricht Artikel 22 Abs. 2 GO und könnte, da bereits an anderer Stelle geregelt, auch entfallen.*

(2) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung können die Mitglieder sowie

1. der Beirat,
2. die oder der Vorsitzende des Beirats,
3. stellen.

Die Anträge sollen zwei Wochen vor dem Sitzungstermin bei dem Mitglied, das die Tagesordnung erstellt, schriftlich eingereicht werden. *Fehlt eine Regelung über die Anträge, ist davon auszugehen, dass (nur) die Mitglieder des Gemeindegemeinderates antragsberechtigt sind.*

(3) Bei Beginn der Sitzung kann ein dringender Antrag eines stimmberechtigten oder beratenden Mitglieds durch Beschluss des Gemeindegemeinderats auf die Tagesordnung gesetzt werden. Das Gleiche gilt für die Änderung der Reihenfolge oder die Absetzung einzelner Tagesordnungspunkte.

(4) Nicht erledigte Punkte der Tagesordnung werden auf die nächste Sitzung verlagert.

§ 4 Beginn der Sitzung

(1) Die Sitzungen werden mit Schriftwort und Gebet eröffnet und mit dem Segen geschlossen. *Die Formulierung entspricht Artikel 23 Abs. 2 GO.*

(2) Zu Beginn stellt die oder der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit (§ 5 Abs. 1) fest. Die Beschlussfähigkeit bleibt bestehen, bis auf entsprechenden Antrag festgestellt wird, dass die Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben ist. Die oder der Vorsitzende leitet die Verhandlungen. Mit ihrer oder seiner Zustimmung kann der Gemeindegemeinderat die Leitung auf eine andere Person übertragen. *Aus der Grundordnung ergibt sich, dass in Sonderfällen auch andere Personen die Sitzung leiten, vgl. Art. 23 Abs. 12, Art. 53 Abs. 5 GO.*

§ 5 Beschlussfassung und Wahlen

(1) Der Gemeindegemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die nach Art. 16 Abs. 2 der Grundordnung stimmberechtigten Ersatzältesten zählen als anwesende Mitglieder. *Diese Formulierung entspricht Art. 23 Abs. 4 GO.*

(2) Es ist Aufgabe der oder des Vorsitzenden, das Ergebnis der Beratung zu einem abstimmungsfähigen Hauptantrag zusammenzufassen und den Wortlaut festzustellen, sofern eine schriftliche Vorlage nicht vorliegt. Werden hierzu Änderungsanträge gestellt, ist zunächst über diese abzustimmen; der weitestgehende Antrag wird zuerst behandelt. Danach erfolgt unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Abstimmung der Änderungsanträge die abschließende Abstimmung.

(3) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.

(4) Der Gemeindegemeinderat entscheidet durch Beschluss. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht ein Kirchengesetz etwas anderes bestimmt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. *Diese Regelung entspricht Art. 23 Abs. 5 GO.*

(5) Personalentscheidungen werden nur dann durch eine Wahl getroffen, wenn dies nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist. Bei Wahlen ist nach Art. 23 Abs. 6 der Grundordnung oder den jeweils einschlägigen Vorschriften (z.B. Art. 18 Abs. 2 der Grundordnung) zu verfahren. Sofern nur oder nur noch ein Kandidat oder eine Kandidatin zur Verfügung steht, sind auch Nein-Stimmen zuzulassen.

(6) Bei Wahlen ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich, sofern nicht ein Kirchengesetz eine andere Mehrheit vorschreibt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist, wenn mehrere zur Wahl stehen, erneut zwischen den beiden zu wählen, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Sind mehrere Personen zu wählen, kann der Gemeindegemeinderat vor Beginn der Wahlhandlung beschließen, dass nur ein Wahlgang stattfinden

soll. In diesem Fall sind in der Reihenfolge der Stimmenzahl diejenigen gewählt, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt; nach erfolgloser Stichwahl entscheidet das Los. *Die Regelung entspricht Art. 23 Abs. 6 GO.*

§ 6 Befangenheit

(1) Wer an dem Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlussfassung zu entfernen, muss aber auf eigenes Verlangen vorher gehört werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist im Protokoll festzuhalten. Als persönlich beteiligt gilt auch, wenn die Ehepartnerin oder der Ehepartner, die Partnerin oder der Partner im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die Geschwister oder in grader Linie Verwandte oder Verschwägerte betroffen sind. *Satz 1 und 2 entsprechen Art. 23 Abs. 7 GO. Satz 3 ist eine Konkretisierung und Auslegung dieser Vorschriften.*

(2) Die kirchlichen Rechtsvorschriften über Genehmigungspflichten bei Rechtsgeschäften mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinde sind zu beachten.

§ 7 Protokoll

(1) Über die Beschlüsse des Gemeindegemeinderates ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen, die vom Gemeindegemeinderat zu genehmigen und durch die oder den Vorsitzenden und zwei weitere Mitglieder zu unterzeichnen ist. *Die Formulierung entspricht Art. 23 Abs. 9 Satz 1 GO.*

(2) Im Kopf des Protokolls muss folgendes aufgenommen werden:

1. Ort und Datum der Sitzung,
2. Beginn und Ende,
3. die Feststellung, dass ordnungsgemäß eingeladen wurde,
4. die Namen der zur Sitzung Erschienenen,
5. die Zahl der Mitglieder des Gemeindegemeinderates und
6. die Feststellung der Beschlussfähigkeit.

(3) Für die einzelnen Tagesordnungspunkte ist der Wortlaut der jeweiligen Beschlüsse festzuhalten. Sofern es für das Verständnis der Beschlüsse erforderlich ist, sind die wesentlichen Entscheidungsgrundlagen der Beschlüsse in das Protokoll mit aufzunehmen. Das Abstimmungsergebnis ist mit Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen anzugeben. Verlangt ein Mitglied des Gemeindegemeinderates, dass sein Stimmverhalten protokolliert wird, so wird auch dies im Protokoll festgehalten.

Absatz 2 und 3 enthalten wichtige Vorgaben für das Protokoll, die sich aus der Natur der Sache ergeben.

(4) Das Protokoll soll im Anschluss der Sitzung verlesen und genehmigt werden, sofern es bereits in Papierform vorliegt. Anderenfalls wird das Protokoll in der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.

(5) Die Mitglieder des Gemeindegemeinderates sowie die Personen nach § 1 Abs. 2–4 erhalten je eine Kopie des Protokolls. Handelt es sich um Angelegenheiten, die vertraulich sind, so sind diese für die Protokollfassung, die für die in § 1 Abs. 3 genannten Personen bestimmt ist, nicht aufzunehmen.

§ 8 Ausschüsse und Arbeitsgruppen

(1) Zur Vorbereitung der Entscheidungen des Gemeindegemeinderates können Ausschüsse aus den Mitgliedern des Gemeindegemeinderates sowie aus den Ersatzältesten gebildet werden; die Ausschüsse wählen ein Mitglied für den Vorsitz.

(2) Der Gemeindegemeinderat kann Arbeitsgruppen für besondere Aufgaben bilden, sofern noch kein Ausschuss besteht.

§ 9 Verschwiegenheit

Für die Verschwiegenheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sitzungen des Gemeindegemeinderates gilt Art. 6 der Grundordnung sowie das kirchliche Datenschutzrecht.

§ 10 Laufende Geschäfte

Die oder der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates und die Stellvertreterin und der Stellvertreter wirken bei der Ausführung der Beschlüsse des Gemeindegemeinderates und bei der Führung der laufenden Geschäfte zusammen, sofern der Gemeindegemeinderat Aufgaben nicht gemäß Art. 25 der Grundordnung delegiert hat.

Der erste Halbsatz entspricht Art. 22 Abs. 2 GO. Es wird dringend empfohlen, Aufgaben im weiten Umfang zu delegieren, so dass nicht alle Entscheidungen beim GKR und nicht das vollständige laufende Geschäft bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden liegt. Allerdings bleibt der GKR auch bei der Delegation von Entscheidungsbefugnissen in der Verantwortung; er hat jetzt eine Aufsichts- und Kontrollpflicht und muss regeln, wie er dieser Pflicht nachkommt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 0.0.0000 in Kraft. Die Geschäftsordnung kann durch einfachen GKR-Beschluss in Kraft gesetzt, geändert oder aufgehoben werden.